

Geschäftsordnung des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ (GeschO)

Präambel

Auf Grund § 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), i.V.m. § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), hat sich der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“, auf der Verbandsversammlung am 05.10.2016 folgende Geschäftsordnung gegeben:

1. Abschnitt - Verbandsversammlung

§ 1

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Aufgaben nach § 5 der Verbandssatzung.

§ 2

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzung oder in sogenannten Umlaufverfahren, ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen. Die Teilnehmer an der Verbandsversammlung tragen sich vor dem Beginn der Verbandsversammlung in eine Anwesenheitsliste ein. Mitglieder, die die Verbandsversammlung aus berechtigten Gründen vorzeitig verlassen wollen, haben hierüber den Verbandsvorsitzenden vor Beginn der Sitzung zu informieren. Verlässt ein Mitglied der Verbandsversammlung die Versammlung vorzeitig, hat es dies unter Angabe der Uhrzeit in der Anwesenheitsliste zu vermerken.
- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet, zu welchen Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsgruppen zu hören sind. Einzelne Beratungsgegenstände können mit diesen zusammen erörtert werden.

- (4) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann, nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes, Zutritt.
Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (5) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verbandsversammlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (6) In nichtöffentlichen Sitzungen werden behandelt:
 1. Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 2. Beratung über Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.
- (7) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden oder seinen Beauftragten,
 3. erforderlichenfalls: Bekanntgabe der Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder,
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Beauftragten,
 5. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden bzw. der Werkleitung an Stelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten),
 6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnung,
 8. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 9. Schließung der Sitzung durch den Versammlungsleiter.

§ 3

Einberufung zu Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) und der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung und erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.
Ist innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrages eine ordentliche Verbandsversammlung anberaumt, kann von der Einberufung einer weiteren Sitzung abgesehen werden.

§ 4

Form und Frist der Einladung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung jeweils schriftlich, unter Mitteilung von Tagungszeit und -ort sowie der Beratungsgegenstände ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen.
In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist verkürzen. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen.
- (2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest sowie die Reihenfolge der einzelnen Beratungsgegenstände.
Er bereitet die Verbandsversammlung vor. In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Versammlung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (2) In die Tagesordnung der Verbandsversammlung sind Anträge aufzunehmen, die dem Verbandsvorsitzenden schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Verbandsversammlung vorgelegt werden.
In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung gesetzt.
- (4) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatten durch die Verbandsversammlung wieder von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen oder erweitern.
Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.
- (6) Die Absetzung eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. Vor Beschlussfassung über die Absetzung von der Tagesordnung hat derjenige, welcher den Tagesordnungsantrag gestellt hat, das Recht, diesen Antrag kurz zu begründen und zu erläutern.
- (7) Die Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung nur durch mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder der Verbandsversammlung vertagt werden. Unerledigte Tagesordnungspunkte müssen in der nächsten Verbandsausschusssitzung erneut auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung gebracht werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, so ist die Verbandsversammlung abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; anderenfalls entscheidet der Verbandsvorsitzende nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung anstelle der Verbandsversammlung.

§ 7 Leitung der Verbandsversammlung, Haus- und Ordnungsrecht

- (1) Der Vorsitzende, oder im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder der Geschäftsleiter, leitet die Verbandsversammlung.
- (2) Der Leiter der Verbandsversammlung sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung oder ein Behördenvertreter, darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Leiter der Versammlung das Wort erteilt wird.
Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen.
Er kann jederzeit das Wort selbst ergreifen.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus. Die Rede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer, zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso über Anträge auf Schluss der Beratung.
- (6) Wer die vorstehenden Absätze nicht beachtet, kann vom Leiter der Verbandsversammlung gemahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden. Bei ungebührlichem Verhalten oder beleidigenden Äußerungen, kann ohne vorhergehende Ermahnungen zur Ordnung gerufen werden. Beim dritten Ordnungsruf während einer Verbandsversammlung, kann der Leiter der Versammlung dem Betreffenden das Wort entziehen. Es darf zu dem Beratungsgegenstand, zu dem es entzogen wurde, nicht wieder erteilt werden.

- (7) Entsteht in der Verbandsversammlung störende Unruhe, so kann der Leiter der Verbandsversammlung die Sitzung unterbrechen; bei Unzumutbarkeit der Fortführung der Sitzung kann die Verbandsversammlung geschlossen werden.
- (8) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
Über Sitzungsgegenstände, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist vor Eröffnung der Beratung der Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.

§ 8 Abstimmung

- (1) Nach dem Schluss der Beratung, lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Vorlagen von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge,
 4. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, es sei denn, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung die geheime Abstimmung verlangt.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt.
Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 9 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 39 Abs. 2 ThürKO entsprechend.

§ 10 Verbandsräte, Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter, entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Verbandsräte können auch in Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein.
Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Ein Stimmrecht steht Ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein Verbandsrat nach den Vorschriften der ThürKO in der jeweils gültigen Fassung wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung, in Abwesenheit des Betroffenen. Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert der Verbandsversammlung zu offenbaren.
- (5) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten auch für den Verbandsvorsitzenden und die nach § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung an den Verbandsversammlungen teilnehmenden weiteren Personen.
- (6) Im Übrigen findet § 38 Abs. 4 der ThürKO entsprechende Anwendung.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung richtet einen Verbandsausschuss ein.
Der Verbandsausschuss ist vorberatender und beschließender Ausschuss.
- (2) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
 - der Verbandsvorsitzende
 - der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sowie
 - drei weitere Verbandsräte.
- (3) Die drei weiteren Verbandsausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter, bestellt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte.
Den Vorsitz des Verbandsausschusses führt der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsitzende.
Die Wahlzeit richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters. Abweichend hiervon endet die Amtszeit bei Mitgliedern des Vertretungsorganes eines Verbandsmitgliedes auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan.
Der § 28 ThürKGG gilt entsprechend.
- (4) Der Geschäftsleiter und der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „Nordkreis Weimar“ oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter, sind beratende Mitglieder.
- (5) Für den Geschäftsgang des Ausschusses gelten die §§ 2 bis 10 entsprechend.
- (6) Der Verbandsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Regiebetriebes, deren operative, strategische, rechtliche und finanzielle Bedeutung über das laufende Geschäft hinausgeht, soweit nicht die Geschäftsleitung, der Verbandsvorsitzende oder die Verbandsversammlung zuständig ist.

Er beschließt insbesondere in den folgenden Fällen:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 2. Veräußerung von Vermögensgegenständen die dem Regiebetrieb zugeordnet sind, mit einem Wert des Vermögensgegenstandes bis zu 2.000,00 € im Einzelfall; ausgenommen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nach § 26 Abs. 2 Nr. 13 ThürKO,
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz um 10 %, mindestens aber einen Betrag in Höhe von 20.000,00 €, übersteigen,
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 20.000,00 € überschreiten,
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes ab 50.000,00 € im Einzelfall,
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Erfolgsplanes ab 20.000,00 €,
 7. Erlass und Stundung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 3.500,00 € beträgt,
 8. die Einleitung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert mehr als 5.500,00 € im Einzelfall beträgt,
 9. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab 50.000,00 €,
 10. über Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren,
 11. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den geprüften Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (7) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.

§ 12

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer, dem Geschäftsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde, ist ein Abdruck der Niederschrift bis 30 Kalendertage nach der Beratung zu übergeben.

2. Abschnitt - Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte und bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Hält der Verbandsvorsitzende eine Entscheidung der

Verbandsversammlung für rechtswidrig, hat er den Vollzug der Entscheidung auszusetzen und gegenüber der Verbandsversammlung zu beanstanden. Hierüber hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der beanstandeten Entscheidung stattfinden muss, zu unterrichten. Bleibt die Verbandsversammlung bei ihrer Entscheidung, hat der Verbandsvorsitzende unverzüglich die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

- (2) Der Verbandsvorsitzende überwacht alle Tätigkeiten des Verbandes. Er ist befugt, die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, in eigener Zuständigkeit zu erledigen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
- a) nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 - b) im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
 - c) sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 3.500,00 € im Einzelfall nicht übersteigen,
 - d) Vergaben von Bauaufträgen, Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten, soweit sie den Betrag bis 50.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen.

§ 14

Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zur nächsten Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung entscheiden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsräte unverzüglich (§ 30 Satz 2 ThürKO) oder nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

§ 15

Personalangelegenheiten

- (1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten,
 2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Angestellten nach Tarif TvöD bis Entgeltgruppe 7 in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel, Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 16

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

- (2) Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem Geschäftsleiter monatlich, aber mindestens sechsmal jährlich.
- (3) Die unvermuteten Kassenprüfungen sind vom Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 17

Übertragung von Aufgaben, Befugnissen

- (1) Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben stehen dem Verbandsvorsitzenden die Bediensteten des Zweckverbandes zur Verfügung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung, für konkret bezeichnete Aufgabenkreise vorübergehend, befristet, auf Dauer oder für den Einzelfall, dem Geschäftsleiter oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter vom Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen.

3. Abschnitt - Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

§ 18

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes.
Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsleiter verantwortlich geführt.
- (2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen, unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden, dem Geschäftsleiter die Angelegenheiten
 1. der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung),
 2. der technischen Betriebsführung (Betrieb), nach Maßgabe der Organisationsanweisung.
- (3) Die Geschäftsstelle berichtet mindestens halbjährlich über das Verbandsgeschehen.

§ 19

Geschäftsleiter

- (1) Die Aufgaben des Geschäftsleiters ergeben sich aus der Verbandssatzung, dieser Geschäftsordnung, der Organisationsanweisung sowie seinem Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung.

Er leitet die Geschäftsstelle.

Ihm obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und des Ausschusses.

- (2) Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden, besorgt er die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest. Hierzu hat er insbesondere die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben nach §§ 2 und 4 dieser Geschäftsordnung rechtzeitig zu erstellen. Der Geschäftsleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat.
- (3) Der Geschäftsleiter bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat er ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Geschäftsleiter ist nicht berechtigt, seine Befugnisse auf andere Bedienstete zu übertragen.
- (5) Der Geschäftsleiter vertritt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben (ThürKGG § 35 Abs. 2) den Verband nach außen und hat Siegelvollmacht.

Laufende Angelegenheiten des Geschäftsleiters sind insbesondere:

- a) Umsetzung des Satzungs- und Tarifrechtes,
- b) Mitarbeiterführung und Unfallschutzbelehrung,
- c) abzuschließende Geschäfte des täglichen Werkverkehrs, soweit sie den Betrag von 20.000,00 € nicht überschreiten,
- d) Ausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, im Ansatz bis 20.000,00 €,
- e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis 50.000,00 € im Einzelfall,
- f) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Erfolgsplanes bis 20.000,00 €,
- g) sonstige abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge bis 20.000,00 €,
- h) sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 3.500,00 € im Einzelfall nicht übersteigen,
- i) Vergabe von Bauaufträgen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, soweit sie den Betrag in Höhe von 20.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen,
- j) Erlass und Stundung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis 3.500,00 € beträgt.

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 20

Abweichung von der Geschäftsordnung, Auslegung

Die Verbandsversammlung kann für begründete Einzelfälle mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder, für die Dauer einer

Sitzung, Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen Vorschriften der ThürKO in der jeweils gültigen Fassung, verstoßen wird.

§ 21
Aushändigung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist allen Verbandsmitgliedern auszuhändigen.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ____ in Kraft.

Buttelstedt, den ____

Abwasserzweckverband
„Nordkreis Weimar“

Heß
Verbandsvorsitzender

Siegel